

ihren Advokaten bey der Regierung, daß er sogleich um die gerichtliche Versicherung ihres Kapitals einkäme, wenn er merkte, daß ihr Schuldner anderwärts aufgenommene Kapitalien wollte einzeichnen lassen. Man stelle sich nun einen Guthsbesitzer vor, dessen Guth etwa funfzig tausend Thaler werth ist, und man nehme an, daß nicht mehr als zehen tausend Thaler auf diesem Guthe gerichtlich versichert waren, so hatte dieser Mann seinem Hypothekenschein nach vierzig tausend Thaler eigenes Vermögen im Guthe. Wer wird sich nun wohl lange bedenken, einem solchen Mann auf seine bloße Handschrift etliche tausend Thaler zu leihen? zumal wenn er verspricht, daß die vorgeliehene Summe sogleich auf Verlangen gerichtlich eingetragen werden soll. Gesetzt nun, daß dieser Mann nach und nach heruntergekommen, und durch Unglücksfälle oder auch durch Verschwendung und schlechte Wirthschaft genöthiget worden ist, nach und nach zwanzig bis dreyßig tausend Thaler aufzunehmen, so wird das endlich von diesem oder jenem vorsichtigen oder argwöhnischen Gläubiger bemerkt werden. Dieser wird daher auf gerichtliche Versicherung oder Zurückzahlung seines Kapitals dringen. Kann nun der Guthsbesitzer dieses Kapital nicht anderwärts geborgt bekommen, so muß er sich also entschließen, das Kapital bey der Regierung eintragen zu lassen. Dadurch werden alle übrige Gläubiger aufmerksam, und fordern die nämliche Sicherheit. Was soll nun die Regierung thun? Die Schulden betragen weit mehr als die Hälfte des letztern Kaufwerthes, und also sollten die sich zuletzt Meldenden mit ihrer Forderung abgewiesen werden. Dagegen haben alle Gläubiger durch das ihnen gegebene Versprechen des Schuldners ein gegründetes Recht, daß ihre
Kapi-